

Entscheide

Objekttyp: **Group**

Zeitschrift: **Zeitschrift für öffentliche Fürsorge : Monatsschrift für Sozialhilfe : Beiträge und Entscheide aus den Bereichen Fürsorge, Sozialversicherung, Jugendhilfe und Vormundschaft**

Band (Jahr): **89 (1992)**

Heft 12

PDF erstellt am: **08.08.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Höhere Anforderungen an Drittauszahlung von IV-Leistungen an Fürsorgestellen

Obwohl Rentenansprüche grundsätzlich nicht abtretbar sind, lässt das Eidgenössische Versicherungsgericht (FVG) die sogenannte Drittauszahlung an Fürsorgestellen, welche Vorschüsse geleistet haben, weiterhin zu. Ein neues Urteil präzisiert nun aber, dass die schriftliche Zustimmung zu solchen Drittauszahlungen erst dann gültig erteilt werden kann, wenn der Rentenanspruch definitiv besteht.

Von Dr. Michael Hohn, Vorsteher des Fürsorgeamtes der Stadt Bern

Die wichtigsten Erwägungen im Einzelnen

Das AHV-Gesetz (AHVG) erklärt in Art. 20 jede Abtretung oder Verpfändung einer Rente für nichtig. Ausnahme von dieser auch für die Invalidenversicherung geltenden Regel sind nur im Rahmen von Art. 45 AHVG möglich, welcher den Bundesrat dazu ermächtigt, Vorschriften über die Gewährleistung einer zweckmässigen Verwendung von Renten aufzustellen. Dies geschah in Art. 76 der AHV-Verordnung (AHVV), welche es zulässt, dass die Ausgleichskasse eine Invalidenrente ganz oder teilweise einer geeigneten Drittperson oder Behörde auszahlt, die dem Rentenberechtigten gegenüber gesetzlich oder sittlich unterstützungspflichtig ist oder ihn dauernd fürsorgerisch betreut. Voraussetzung ist dabei, dass der Rentenberechtigte der privaten oder öffentlichen Fürsorge zur Last fällt, weil er die Rente nicht für seinen Unterhalt verwendet oder dies gar nicht tun kann. Die Tatsache alleine, dass jemand von einer Fürsorgebehörde unterstützt wird, genügt auf Grund der Rechtsprechung des EVG für eine Auszahlung der Rente an diese Behörde nicht (BGE 101 V 20).

Die Verwaltungspraxis lässt indes – seit je und mit dem Segen des EVG (BGE 110 V 13) – die Drittauszahlung und bestimmten Voraussetzungen auch dann zu, wenn die eben genannten Bedingungen von Art. 76 AHVV nicht erfüllt sind. So können Rentennachzahlungen privaten oder öffentlichen Fürsorgestellen ausbezahlt werden, die an den Rentenberechtigten Vorschüsse gezahlt haben. Voraussetzung ist allerdings, dass die Vorschüsse effektiv bezahlt worden sind und dass der Berechtigte der Drittauszahlung seiner nachbezahlten Rente schriftlich zugestimmt hat. Konkret zu beurteilen war nun vom EVG der Fall einer alleinerziehenden Mutter, welcher die Ausgleichskasse rückwirkend auf vier Jahre eine halbe Invalidenrente samt Kinderrente zugesprochen hat. Anspruch auf die Auszahlung der Rente erhoben indes zwei Gemeinden, welche für die Frau im vergangenen Jahr Fürsorgeleistungen erbracht hatten. Die Ausgleichskasse und das Versicherungsgericht des Kantons St. Gallen stimmten der Drittauszahlung zu, worauf die Versicherte die Sache ans EVG weiterzog und namentlich geltend machte, dass sie nur gegenüber einer der beiden Gemeinden überhaupt einer Drittauszahlung schriftlich zugestimmt habe – und dies zudem

zu einem Zeitpunkt, da der Rentenanspruch weder grundsätzlich noch masslich feststand.

Dieser Einwand ist nun vom EVG in einem neu veröffentlichten Leiturteil für begründet erklärt worden. Zivilrechtlich gesehen bestünde möglicherweise keine Bedenken gegen eine im voraus abgegebene Zustimmungserklärung zur Drittauszahlung eines noch nicht feststehenden Rentenanspruchs. Das EVG erinnert in diesem Zusammenhang daran, dass auch noch nicht fällige, bestrittene, bedingte oder künftige Forderungen gültig abgetreten werden dürfen, soweit die Schranken der Sitten und des Persönlichkeitsrechts respektiert bleiben. Diese privatrechtliche Betrachtungsweise darf nun aber laut dem Urteil aus Luzern nicht einfach auf das Sozialversicherungsrecht übertragen werden, wo Rentenansprüche grundsätzlich als nicht abtretbar gelten. Hier müsste an die Einwilligung des Versicherten zur Drittauszahlung strenge Anforderungen gestellt werden. Insbesondere könne die Zustimmung zur Drittauszahlung «erst dann rechtsgültig erteilt werden, wenn der entsprechende Beschluss der Invalidenversicherungskommission ergangen ist». Im konkreten Fall hatte die Versicherte ihre schriftliche Zustimmung zur Drittauszahlung aber bereits 1987 erteilt, während der Rentenentscheid der Ausgleichskasse erst im Jahre 1990 fiel. Im Falle der zweiten Gemeinde war überhaupt nie eine schriftliche Zustimmung gegeben worden, weshalb das Bundesgericht in beiden Fällen die Drittauszahlung für unzulässig erklärte (Urteil I 207/91).

Kommentierung

Das Urteil des EVG könnte weitreichende Folgen für die Fürsorgepraxis haben und insbesondere zu beträchtlichen Schwierigkeiten bei der Geltendmachung von Sozialversicherungsleistungen führen. Kann inskünftig die Zustimmung zur Drittauszahlung rechtsgültig nur noch erteilt werden, wenn der entsprechende Beschluss der Invalidenversicherungskommission oder einer Ausgleichskasse feststeht, würde die jeweilige Fürsorgebehörde, welche vorschussweise um Überbrückung bis zur Festsetzung eines Rentenanspruchs angegangen wird, mit einer für sie bezüglich Geltendmachung der Sozialversicherungsleistungen (zwecks Verrechnung mit den Vorschüssen der Fürsorge) sehr unsicheren Situation konfrontiert. Sollte nämlich der/die Versicherte nach Festsetzung des Rentenanspruchs seine Zustimmung zur Drittauszahlung verweigern, müsste dies zu einem ungerechtfertigten Doppelbezug, führen, dem durch einen Rückgriff der Fürsorgebehörde (wegen in der Regel nicht mehr (voll) vorhandenen Leistungen) nicht mehr entgegengewirkt werden könnte. Die Fürsorgebehörde würde ihrer Leistungen, die sie im Hinblick auf das gesetzliche Subsidiaritätsprinzip erbracht hätte, definitiv verlustig gehen. Dies wäre ein unakzeptables Ergebnis.

Aber auch der juristischen Argumentation der EVG kann nicht gefolgt werden. Denn bei der Drittauszahlung handelt es sich rechtlich gar nicht um eine Abtretung, welche dem öffentlich rechtlichen Abtretungsverbot unterliegen würde, sondern um die Ermächtigung (Auftrag) einer Amtsstelle zur Auszahlung von Rentenleistungen statt an sich selber an eine Drittstelle. Selbst wenn

man von einer Abtretung ausgehen würde, wäre der Schutzzweck des Abtretungsverbots, nämlich Sicherung der Unterhaltsfunktion der AHV/IV-Renten nicht tangiert. Der Lebensunterhalt wird nämlich gerade an Stelle der Sozialversicherung durch die Fürsorgebehörde wahrgenommen. Wir verweisen hierzu auf den Entscheid des EVG aus dem Jahre 1966 (publiziert im ZAK 66, S. 59 ff.)

Die Ausgleichskassen werden sich an diese neue Regelung halten müssen und jeweils nach Fällung des Entscheids der IV-Kommission das Fürsorgeamt nochmals um Unterzeichnung und Zustellung des Drittauszahlungsformulars ersuchen.

Damit das Fürsorgeamt seine Vorschussleistungen auch bei allfälliger Direktzahlung geltend machen kann, wird es inskünftig in jedem Fall notwendig sein, eine Schuldanerkennung und eine Rückerstattungsverpflichtung durch den Klienten unterzeichnen zu lassen und hievon der Ausgleichskasse Kenntnis zu geben. Gleichzeitig ist die Ausgleichskasse durch den Klienten zu ermächtigen, die Fürsorgebehörde mit Kopie vom Entscheid über Sozialversicherungsleistungen zu orientieren. Von Seiten der Ausgleichskasse sollte das Fürsorgeamt nach Fällung des Entscheides, z. B. der IV-Kommission, in jedem Fall nochmals um Unterzeichnung und Zustellung des grünen Drittauszahlungsformulars ersucht werden. Damit könnten die neu geschaffenen Schwierigkeiten für die Fürsorgepraxis gemildert werden, allerdings zum Preis eines erheblichen administrativen Mehraufwandes.

Fazit:

Es ist in Zukunft nicht mehr auszuschliessen, dass sich die vom EVG statuierte weitere Einschränkung der Drittauszahlung auf die Bereitschaft einer rentenberechtigten Person, nach Kenntnis des Umfangs der Nachzahlung einer Drittauszahlung zuzustimmen, zu Ungunsten der bevorschussenden Stelle auswirken wird. Diese negativen Konsequenzen in der Praxis können auf Dauer nur durch eine entsprechende Änderung der AHV- und IV-Verordnung vermieden werden. Das eidgenössische Departement des Innern hat einen solchen Vorschlag auf Verordnungsänderung an den Bundesrat auf den nächstmöglichen Termin in Aussicht gestellt.

*

Das Sozialamt muss seine Forderungen belegen

In einem zweiten, unveröffentlichten Urteil zur Drittauszahlung eines IV-Rentenanspruchs hat das EVG festgehalten, dass das Sozialamt seine Leistungen zugunsten des IV-Rentners substantiieren muss. In diesem Fall aus dem Kanton Aargau hatte der Klient der Drittauszahlung der IV-Nachzahlung zu einem Zeitpunkt zugestimmt, als die Höhe des Rentenanspruchs bereits feststand. Die Drittauszahlung an das Sozialamt ist damit grundsätzlich nicht in Frage gestellt.

Nun hatte es aber das Sozialamt unterlassen, seine Forderungen zu belegen. Das EVG stellte fest, der antragstellende Dritte, in diesem Fall das Sozialamt, habe Bestand und Höhe der Forderung sowie die Leistungsperiode gegenüber der Ausgleichskasse auszuweisen. Nur unter dieser Voraussetzung bestehe Klarheit darüber, welche Forderungen in welcher Höhe und für welche Zeitspanne mit der Rentennachzahlung zur Verrechnung gebracht werden könnten.

Der Fall wurde vom EVG an die Ausgleichskasse des Kantons zurückgewiesen, damit diese die nötigen Abklärungen treffe und anschliessend über die Verrechnung der Rentenzahlungen mit den Forderungen der Stadt neu befinde.

Urteil des EVG in Sachen N vom 18. Mai 1992

cab

IV: Umschulung oder Neuausbildung?

Von Georges Pestalozzi-Seger, SAEB

Die Konzeption der IV basiert auf dem Grundsatz, dass Behinderte bezüglich der beruflichen Ausbildung nicht schlechter, aber auch nicht besser gestellt werden sollen als Personen ohne gesundheitliche Beeinträchtigung: Sie erhalten deshalb im Rahmen der *erstmaligen beruflichen Ausbildung* nur die invaliditätsbedingten Mehrkosten ersetzt resp. können, sofern sie während der Ausbildung eine invaliditätsbedingte Erwerbseinbusse erleiden, ein «kleines Taggeld» beziehen (Art. 16 Abs. 1, Art. 22 Abs. 1 IVG). Anders verhält es sich bei jenen Versicherten, die bereits erwerbstätig gewesen sind, diese Erwerbstätigkeit nun aber aus gesundheitlichen Gründen aufgeben und einen neuen Beruf erlernen müssen: Bei ihnen werden sämtliche Kosten der neuen Ausbildung als invaliditätsbedingt qualifiziert; die IV kommt für die Kosten der *Umschulung* voll auf und entrichtet während der beruflichen Eingliederung ein «grosses Taggeld» (Art. 17, Art. 22 IVG).

Die berufliche Neuausbildung

Soweit scheint alles klar. Nun sieht aber das IVG in Art. 16 Abs. 1b vor, dass «die berufliche Neuausbildung invalider Versicherter, die nach dem Eintritt der Invalidität eine ungeeignete und auf die Dauer unzumutbare Erwerbstätigkeit aufgenommen haben» *der erstmaligen beruflichen Ausbildung* gleichgestellt wird. Behinderte, die sich selber beruflich eingliedert haben, sollen, sofern die von ihnen gewählte Tätigkeit ungeeignet ist und eine neue Ausbildung nötig wird, nicht die vollen, sondern bloss die invaliditätsbedingten Mehrkosten ersetzt erhalten und bloss ein «kleines Taggeld» beziehen können.

Diese gesetzliche Bestimmung führt häufig zu Abgrenzungsschwierigkeiten. Zwei Fälle aus der Praxis des Rechtsdienstes für Behinderte sollen dies veranschaulichen:

Fall 1: Ausbildung zum Käser ungeeignet

Herr A. hatte bereits als Kind einen Unfall erlitten, der u. a. zu einer Stressinkontinenz führte. Er begann nach Abschluss der Schule eine Käserlehre, die er

schliesslich auch mit Erfolg abschloss. Gegen Ende der Lehre, als Herr A. vermehrt selbständig arbeiten musste, zeigte sich allerdings, dass der Käserberuf für ihn aus gesundheitlichen Gründen ungeeignet war. Er stellte deshalb nach Lehrabschluss das Gesuch um eine Umschulung auf eine kaufmännische Tätigkeit.

Die IV lehnte jedoch das Umschulungsgesuch ab und war bloss bereit, im Rahmen einer «Neuausbildung» die invaliditätsbedingten Mehrkosten und ein «kleines Taggeld» zu entrichten.

Fall 2: Ausbildung zum Mechaniker ungeeignet

Herr G. musste eine erste Lehre zum Maurer nach einem Strassenverkehrsunfall vorzeitig abbrechen. Er begann hierauf, ohne mit der IV Kontakt aufzunehmen, eine Lehre als Mechaniker, die er schliesslich auch mit Erfolg abschloss. Nach mehreren Monaten Erwerbstätigkeit auf seinem Beruf gelangte Herr G. allerdings in Übereinstimmung mit seinen Ärzten zum Ergebnis, dass eine Weiterführung seiner beruflichen Tätigkeit aus gesundheitlichen Gründen nicht mehr zu verantworten war. Er stellte das Gesuch um eine Umschulung zum Techniker.

Auch in diesem Fall war die IV bloss bereit, im Rahmen einer «Neuausbildung» die invaliditätsbedingten Mehrkosten und ein «kleines Taggeld» zu entrichten.

Die gerichtliche Beurteilung

Sowohl im Falle des Käasers (Urteil des Versicherungsgerichts des Kantons Bern vom 26.6.1992) als auch im Falle des Automechanikers (Urteil des EVG vom 11.5.1992, I 90/91) ist die Beschwerde des Betroffenen gutgeheissen und die IV zur Übernahme der beantragten Massnahmen als «Umschulung» verpflichtet worden: In beiden Fällen wurde als massgebend erachtet, dass bei Beginn der Ausbildungen zum Käser resp. zum Automechaniker noch *nicht vorausgesehen* werden konnte, dass diese Ausbildungen sich als *ungeeignet* erweisen sollten: Dies stand erst bei Abschluss der Ausbildung resp. (im Falle des Automechanikers) erst nach einigen Monaten Berufserfahrung fest. Erst in diesem Zeitpunkt sei deshalb eine «Invalidität» im Sinne der IV, d. h. eine massgebende Erwerbsunfähigkeit sowie die Notwendigkeit beruflicher Massnahmen gegeben gewesen. In diesem Zeitpunkt hatten beide Versicherte bereits ein ökonomisch relevantes Einkommen erzielt (der Käser einen Lehrlingslohn von über Fr. 1400. –/Monat, der Mechaniker gar von über Fr. 3000. –/Monat). Somit hatten beide Versicherte nicht, wie von der IV behauptet, *nach* Eintritt der Invalidität eine ungeeignete Erwerbstätigkeit aufgenommen; es durfte deshalb auch keine «Neuausbildung» im Sinne von Art. 16 Abs. 2 IVG angenommen werden.

Schlussfolgerungen

Die beiden Urteile sind erfreulich. Sie bestätigen, dass die Annahme einer Neuausbildung nach Art. 16 Abs. 2b IVG wohl nur in wenigen Fällen erlaubt

ist, wenn von Anfang an vorausschbar ist, dass eine Person mit einem Gesundheitsschaden eine für ihn offensichtlich ungeeignete Tätigkeit aufnimmt.

Dennoch werden auch in Zukunft Abgrenzungskonflikte nicht ganz vermeidbar sein. Es muss deshalb allen Jugendlichen mit einer ernsthaften gesundheitlichen Beeinträchtigung weiter empfohlen werden, vor der Berufswahl die Beratung durch die spezialisierten IV-Regionalstellen in Anspruch zu nehmen.

Grenzen der Besuchsrechtsgestaltung durch den Beistand

(Von unserem Bundesgerichtskorrespondenten)

Es ist Sache des Richters und nicht eines von ihm ernannten Erziehungsbeistands, das Elternbesuchsrecht eines Scheidungskindes zu ändern. Der Richter kann keine solche Änderungsvollmacht an den Beistand erteilen. Dies ergibt sich aus einem im Berufungsverfahren gefällten Urteil der II. Zivilabteilung des Bundesgerichtes.

Ein kantonales Scheidungsurteil hatte für das Kind eine Erziehungsbeistandschaft gemäss Art. 308 Abs. 2 des Zivilgesetzbuches angeordnet, um Spannungen, die zwischen den Eltern über die Ausübung des Besuchsrechtes bestanden, aufzufangen. Der Beistand war beauftragt, das Besuchsrecht zu kontrollieren und im Besonderen die Umstände der Übergabe und der Rückführung des Kindes zu ordnen. Er erhielt die richterliche Ermächtigung, das Besuchs- und Ferienrecht vorübergehend einzuschränken, wenn das Wohl des Kindes dies nötig mache. Genau diese Ermächtigung hob das Bundesgericht auf.

Denn wenn der Richter im Scheidungsverfahren einen Beistand für das Kind einsetzt, so hat er dessen Aufgaben genau zu umschreiben. Der Beistand kann damit betraut werden, den persönlichen Verkehr zu überwachen und die Über- sowie Rückgabe des Kindes im einzelnen zu regeln. Was nicht angeht, ist, ihm die Änderung der Besuchsordnung zu übertragen. Dies bleibt bundesrechtlich alleinige Sache des Richters.

(Urteil 5C.99/1992 vom 25. September 1992)

R. B.

Experten dürfen nicht befangen sein

Ein Entscheid zum fürsorgerischen Freiheitsentzug

(Von unserem Bundesgerichtskorrespondenten)

Laut einem im Zusammenhang mit einem Gesuch um Entlassung aus dem fürsorgerischen Freiheitsentzug gefällten Bundesgerichtsentscheid hat der beizuziehende Sachverständige wie der urteilende Richter bestimmten Anforderungen betreffend seine Unbefangenheit, insbesondere hinsichtlich einer Vorbefassung mit dem gleichen Falle, zu genügen.

Das Zivilgesetzbuch (ZGB) schreibt in Artikel 397e Ziffer 5 vor, dass bei psychisch Kranken nur unter Beizug von Sachverständigen über die Anordnung

oder Weiterführung einer fürsorgerischen Entziehung der Freiheit entschieden werden darf. Wer Sachverständiger ist und was seiner Ernennung entgegenstehen kann, sagt die Rechtsordnung nicht. Die II. Zivilabteilung des Bundesgerichtes ist nun zum Schlusse gelangt, dass der Experte sich nicht in einer früheren Etappe des Verfahrens schon einmal mit dem gleichen Fall befasst haben darf (Vorbefassungsverbot). An seine Unbefangenheit sind, wie in diesem Entlassungsfalle entschieden wurde, die gleichen Anforderungen zu stellen wie an das über den Freiheitsentzug entscheidende Gericht.

Neutralitätsanforderungen

Namentlich bei Klinikeinweisungen auf Grund unvorhersehbarer, krisenhafter Zustände wird der Patient zunächst durch Klinikärzte begutachtet. Dagegen kann bei erstmaliger Einweisung nichts eingewendet werden. Es spielt auch keine Rolle, dass Klinikbeamte mit ärztlicher Ausbildung in einem gewissen Abhängigkeitsverhältnis zum einweisenden Staate stehen. Sollte man beamtete Klinikärzte als Gutachter ausschliessen müssen, so würde man namentlich in kleineren Kantonen fast unlösbare praktische Probleme ernten. Ausserdem rechtfertigt es sich nicht, Klinikärzte zum vornherein nur aus dem Grunde für ungeeignet zu erachten, dass sie vom Gemeinwesen angestellt sind. Was von ihnen zu verlangen ist, ist einfach Neutralität und objektive Begutachtung.

Wird nun freilich eine Person wegen stets gleicher Vorkommnisse mehrmals in ein und derselben Klinik untergebracht, so wird sich der Bericht des behandelnden Arztes oder seines Vorgesetzten bei aller Redlichkeit desselben aus der Sicht der bundesgerichtlichen Anforderungen nicht als zureichend neutral bezeichnen lassen. Die Gefahr mangelnder Neutralität erschiene lediglich dann als kleiner, wenn der urteilenden Gerichtsstanz, die den Betroffenen anhört, selber fachkundige Mitglieder angehören und der Betroffene Gelegenheit bekommt, Einwände gegen den Gutachter zu äussern. Das Bundesgericht hob indessen hervor, dass sich aus seiner Praxis keine bundesrechtliche Pflicht der Kantone herleiten lässt, einen Sachverständigen als Mitglied des urteilenden Gerichtes zu wählen. Den Kantonen steht auch im Rahmen von Art. 397e ZGB hinsichtlich der Zusammensetzung des Gerichts ein erhebliches Mass an Freiheit zu.

Menschenrechtlicher Anspruch

Das Bundesgericht hatte sich nach diesen allgemeineren Überlegungen jedoch dem Falle des vorliegenden Entlassungsgesuches zuzuwenden. Ausstausgründe für Sachverständige sollte grundsätzlich das kantonale Recht ordnen. Ihre Anwendung wäre dann mit der staatsrechtlichen Beschwerde beim Bundesgericht zu rügen. Im vorliegenden Falle war jedoch eine Berufung zum Zwecke erhoben worden, eine Auslegung des Bundeszivilrechtes zu erreichen. Dabei ergab sich, dass Art. 397e Ziff. 5 ZGB, indem er bundesrechtlich den Beizug eines Sachverständigen anordnet, eigentlich Verfahrensgarantien verwirklicht, welche die Europäische Menschenrechtskonvention vorschreibt.

Zu den wesentlichen dieser Garantien zählt, dass der Sachverständige ein ausgewiesener Fachmann und dass er unbefangen sein muss. Er darf sich infolgedessen zum selben Fall nicht bereits in dem dem Gerichtsverfahren vorangehenden Verfahren vor der Verwaltung oder vor einer Unterinstanz über die Krankheit des Patienten geäußert haben. Der Richter ist massgebend auf die Meinung des Sachverständigen angewiesen. Somit muss für beide dasselbe gelten – sie dürfen sich nicht in einer früheren Stufe des Verfahrens mit der Sache befasst haben.

Das Bundesgericht stellte klar, dass die Stellung eines Sachverständigen beim fürsorgerischen Freiheitsentzug sich nicht mit der Position eines Experten in einem sonstigen Beweisverfahren vergleichen lässt. Dies bedeutet, dass beim fürsorgerischen Freiheitsentzug an den Sachverständigen dieselben Anforderungen betreffend seine Unbefangenheit zu stellen sind wie an die urteilenden Richter. Weil zu einem Entlassungsgesuch zunächst die Anstaltsleitung Stellung bezieht und bei Ablehnung des Gesuchs der Betroffene den Rechtsweg beschreiten kann, schliesst der Sinn von Art. 397e Ziff. 5 ZGB es aus, dass die in der Klinik tätigen Ärzte auch noch als Gerichtssachverständige im Sinne dieser Bestimmung zur Lösung der Entlassungsfrage auftreten.

(Urteil 5C.182/1991 vom 12. März 1992)

R.B.

FACHLITERATUR UND MEDIEN

Zeitschrift Pro Mente Sana

«*Depression*» (PMS-Aktuell 3/92) ist für 9 Franken erhältlich beim Zentralsekretariat der Schweiz. Stiftung Pro Mente Sana, Freiestrasse 26, 8570 Weinfelden, Tel. 072 22 46 11

Jeder siebte Mann und jede fünfte Frau leidet in der Schweiz mindestens einmal im Leben an einer Depression: Sie ist also die am weitesten verbreitete seelische Krankheit. Die neuste Ausgabe der Zeitschrift «PMS-Aktuell» stellt dar, wo die Auseinandersetzung mit der Depression derzeit steht.

Das Heft zeigt den gegenwärtigen Forschungsstand auf; aber es muss auch das Fazit ziehen, dass trotz der jahrzehntelangen Arbeit der Wissenschaftler einfache Erklärungen und Hilfsangebote weiterhin fehlen. Als wirksam erweisen sich zwar in vielen Fällen die in den fünfziger Jahren erfundenen Anti-Depressiva. Erst allmählich kommen jedoch Medikamente ohne schwerwiegende Nebenwirkungen auf den Markt, und die zugrundeliegenden psychischen Konflikte lassen sich mit chemischen Mitteln nicht lösen. Erstaunliche Erfolge bringen andererseits die Versuche mit Lichttherapien; vorläufig sprechen aber nur Kranke darauf an, die unter einer typischen Winterdepression leiden.

Biologische, psychologische oder soziale Einflüsse können zur Depression führen. Entsprechend der Vielfalt der Erklärungsansätze bieten sich denn auch die verschiedensten Therapieformen an. «PMS-Aktuell» stellt die wichtigsten